Freizeitordnung des Ruhrverbandes

für die Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre

Inhaltsverzeichnis

Freizeitordnung des Ruhrverbandes 1
1 Vorbemerkung 2
2 Rechtsgrundlagen 2
3 Boote und sonstige Wasserfahrzeuge 3
4 Windsurfen, Wingfoilen und Stand-up-Paddeln 10
5 Baden 11
6 Sporttauchen 11
7 Modellbootbetrieb 11
8 Angelfischerei 11
9 Lagerung 11
10 Regeln zur Verhinderung der Verbreitung invasiver Arten 12
11 Gewerbliche Nutzung 14
13 Gewährleistung 15
14 Haftung 15
15 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferrandstreifen) 15
16 Ahndung von Verstößen 16
17 Inkrafttreten 17

1 Vorbemerkung

Die Talsperren des Ruhrverbandes sind zur Abgabe von sauberem Zuschusswasser, insbesondere für die Sicherung der Wasserversorgung, errichtet worden. Zugleich sind sie als Erholungsgewässer sehr begehrt. Damit die Talsperren ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen vermieden werden. Die Freizeitnutzung der Talsperren ist daher nur eingeschränkt möglich. Diese Freizeitordnung regelt in Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen die erlaubten Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Talsperren, insbesondere die Benutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, einschließlich der dafür erhobenen Entgelte, unter Wahrung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung.

Der RV sieht sich seit einiger Zeit mit dem Problem der Besiedlung seiner Talsperren mit invasiven Arten konfrontiert. Dazu gehören z. B Elodea, amerikanische Flusskrebsarten und die Quaggamuschel. Um deren Einschleppung zu verhindern und deren Ausbreitung zu reduzieren, werden in der Freizeitordnung ab dem Jahr 2026 ergänzende Nutzungsregeln, u. a. die Reinigung von Booten betreffend, erlassen. Einzelheiten ergeben sich aus Kapitel 10.1.

2 Rechtsgrundlagen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist auf und an Talsperren der Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) grundsätzlich nicht zugelassen (§ 19 Abs. 1 S. 2 LWG i. V. m. § 25 WHG). Die zuständige Bezirksregierung kann jedoch im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist (§ 20 LWG). Zu diesem Zweck hat die Bezirksregierung Arnsberg im Einvernehmen mit dem Ruhrverband eine Gemeingebrauchsverordnung erlassen (Amtsblatt der BR Arnsberg Nr. 12 / 2025 vom 22.03.2025).

Durch die Gemeingebrauchsverordnung ist das Befahren mit Paddel- und Ruderbooten auf den folgenden Talsperren des Ruhrverbandes als Gemeingebrauch zugelassen:

- Biggetalsperre
- Listertalsperre
- Hennetalsperre
- Möhnetalsperre
- Sorpetalsperre

Bootsverkehr, der nicht unter den Gemeingebrauch fällt, sowie weitere Wassersportnutzungen kann der Talsperreneigentümer auf zivilrechtlicher Grundlage erlauben, d. h. von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Hierzu hat der Ruhrverband in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 der Gemeingebrauchsverordnung diese Freizeitordnung für die o. a. Talsperren erstellt. Die in dieser Freizeitordnung genannten Bereiche zur Freizeitnutzung sind in der Freizeitkarte der jeweiligen Talsperre ausgewiesen.

Mit der Benutzung der Talsperren erkennen alle BenutzerInnen diese Freizeitordnung an.

Die Gemeingebrauchsverordnung und die Freizeitordnung des Ruhrverbandes sowie die dazugehörigen Karten finden Sie unter www.ruhrverband.de/sport-freizeit.

3 Boote und sonstige Wasserfahrzeuge

3.1 Zugelassene Nutzungsarten

3.1.1 Allgemeines

Der Ruhrverband unterscheidet zwischen zugelassenen entgeltfreien und entgeltpflichtigen Wasserfahrzeugen.

Besondere Wasserfahrzeuge (z. B. Flöße) können auf Antrag und nach Prüfung durch den Ruhrverband zugelassen werden. Darüber hinaus hat der Ruhrverband den Einsatz von Elektromotoren unter bestimmten Bedingungen auf seinen Talsperren freigegeben.

3.1.2 Zugelassene entgeltfreie Wasserfahrzeuge

Das Befahren der Talsperre mit muskelkraftangetriebenen Wasserfahrzeugen ist, unabhängig von ihrer Größe, entgeltfrei.

Das Befahren der Talsperren mit Segelbooten der Messzahl von unter 7 m² ohne zusätzlichen Antrieb ist ebenso entgeltfrei.

<u>Berechnung der Messzahl:</u>
Länge über alles[1] x Breite über alles[2]
(einschließlich aller festen Anbauteile)

[1] d. h. vom vordersten (Vordersteven) bis zum hintersten (Achtersteven/Spiegel) festen Punkt
[2] d. h. die breiteste meist mittlere Stelle des Schiffrumpfes

3.1.3 Zugelassene entgeltpflichtige Wasserfahrzeuge

Die Erlaubnis zum Befahren der Talsperren mit Sportbooten[3] zwischen 7 m² und 20 m² wird durch die Ausgabe von Bootsplaketten erteilt (siehe auch Punkt 3.5).

Sportboote, die die Messzahl von 20,0 m² überschreiten, fallen unter die Regelung des LWG über die Schifffahrt (§ 19 Abs. 5 LWG, Genehmigungspflicht). Ausnahmegenehmigungen werden als Übergangsregelung nur für Segelboote, die bereits 1979 zugelassen waren, ausgestellt. Auch für diese Boote gilt eine Plakettenpflicht.

Maßgebend sind grundsätzlich die Herstellerangaben des Bootes.

<u>Bestimmung der Messzahl</u>

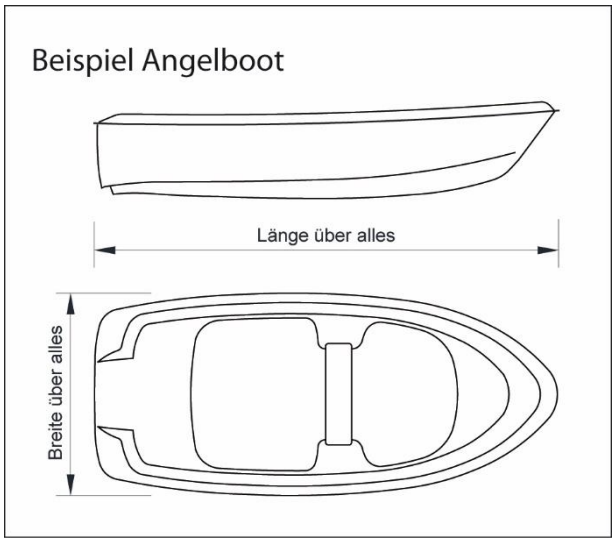

[3] Ein Sportboot ist ein Wasserfahrzeug, das dem Freizeitvergnügen auf dem Wasser dient. Zu den Sportbooten gehören Motor- und Segelboote, Yachten, Angelboote sowie Katamarane, die auf den Talsperren benutzt werden können. Entscheidend ist der Sport- und Freizeitzweck.

3.1.4 Einsatz von Elektromotoren

Sowohl für den Einsatz als auch bereits bei Mitführung von Elektromotoren an Bord ist zusätzlich eine Motorplakette unabhängig von der Bootsgröße erforderlich. Diese ist vor dem Betrieb des Wasserfahrzeugs zu erwerben.

Gemäß den Vorgaben der Gemeingebrauchsverordnung (§§ 2, 3) gilt:

- für Fahrten mit Elektromotoren gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h;
- für Kajütboote mit Kiel sind Elektromotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3680 W gestattet;
- auf Antrag können Segelvereine, Segelschulen und Rudervereinen ausschließlich im Rahmen der Jugendausbildung Elektromotoren mit einer höheren Motoreingangsleistung während der Bootsbegleitung innerhalb der Trainingseinheiten einsetzen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen ausschließlich mit festgesetztem Elektrolyten (Vlies- oder Gelbatterien) benutzt werden. Andere Akkumulatorentypen (z. B. Folienbatterien) müssen wasserdicht geschlossen sein. Stromerzeugung durch Solarmodule ist gestattet.
- Die Batterien und Solarmodule müssen fest im oder auf dem Boot befestigt werden, so dass sie nicht verloren gehen können.
- Die Anzahl der mitgeführten Elektromotoren und Batterien an Bord ist nicht begrenzt so lange die zugelassene Höchstgeschwindigkeit, die zugelassene Motoreingangsleistung je Motor, die maximale Spannung an Bord und die fachgerechte Befestigung der Batterien eingehalten wird.
- Wenn die Motoreingangsleistung nicht auf dem Elektromotor erkennbar ist (Typenschild), ist ein Datenblatt mitzuführen, aus dem die Leistung des eingesetzten Motors hervorgeht.

Die ordnungsgemäße Verwendung von Elektromotoren und Batterien kann vom Ruhrverband und dessen Beauftragten an Bord überprüft werden. Änderungen der Vorgaben für Elektroantriebe aus Gründen des Umwelt-, insbesondere des Gewässerschutzes, behält sich der Ruhrverband vor.

Die Listertalsperre darf nicht mit Elektromotorbooten befahren werden.

3.2 Nutzungsentgelte und Erwerb von Plaketten zur Talsperrennutzung

3.2.1 Plaketten

Boots- und Motorplaketten sind für NutzerInnen mit gemieteten Bootsliegeplätzen an Steganlagen über die Vereinsvorstände/Bootsvermietungsbetriebe zu beziehen. Für alle übrigen NutzerInnen sind die Boots- und Motorplaketten an den in den Freizeitkarten verzeichneten Ausgabestellen (Point of Sales) sowie online unter www.angeln-im-sauerland.de erhältlich.

Auf Verlangen haben sich NutzerInnen vor der Ausgabe der Plakette auszuweisen und die für das Boot korrekten Angaben bezüglich der Bootsgröße zu machen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis; sie ist jederzeit widerrufbar.

Boots- und Motorplaketten sind gut sichtbar am **linken Bug** von Booten, bei allen anderen Wasserfahrzeugen an gut sichtbarer, nicht demontierbarer Stelle aufzukleben.

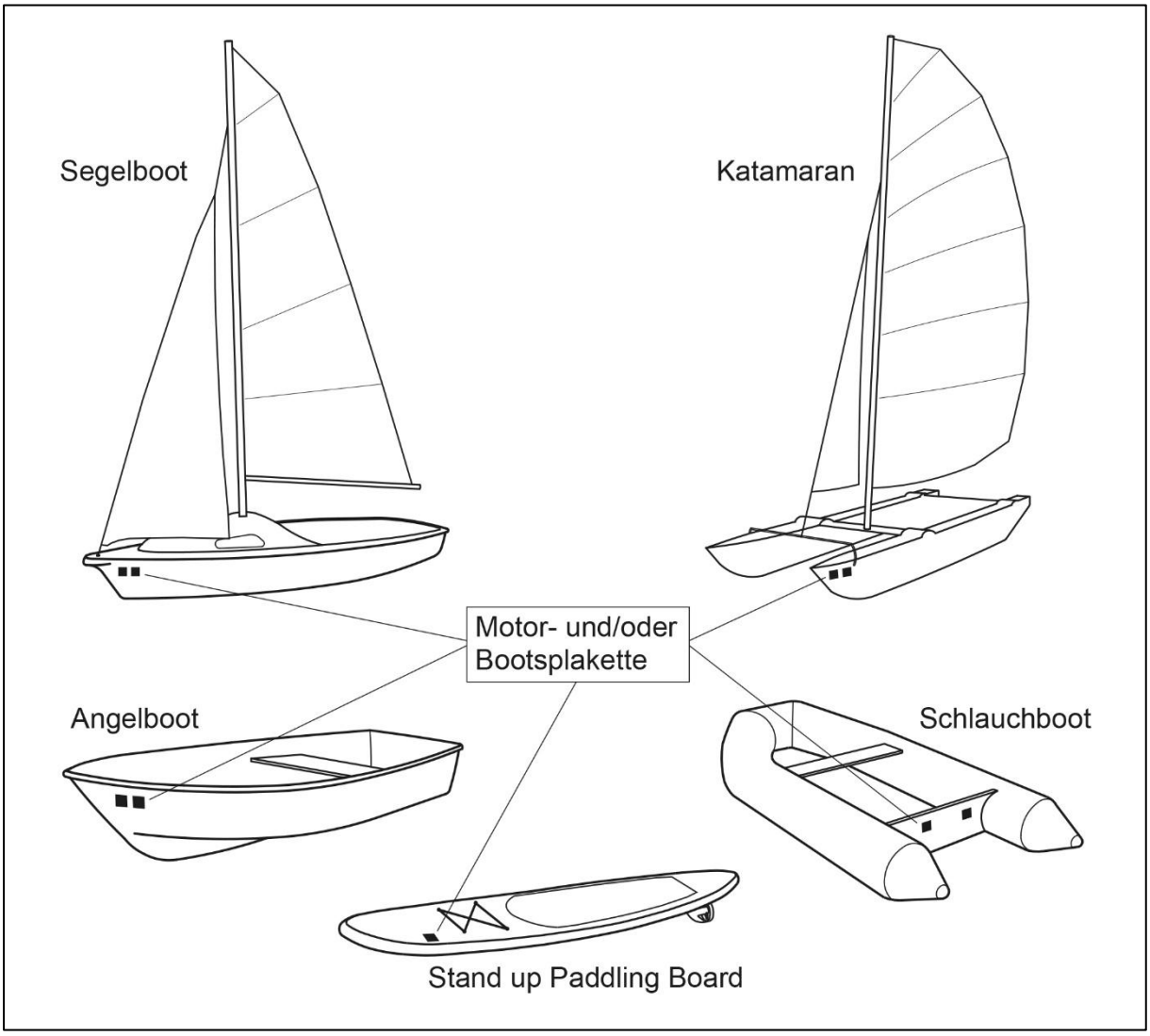

Bei Verlust, Außerbetriebnahme oder Neukauf etc. eines Wasserfahrzeugs ist eine neue Plakette zu erwerben, ebenso bei Verlust einer Motor- und/oder Bootsplakette.

Jedes Wasserfahrzeug mit Elektromotor bedarf einer eigenen Motorplakette. Für gewerbliche Bootsvermietungen gelten besondere Regelungen.

Boots- und Motorplaketten werden ab dem Jahr 2026 talsperrenbezogen veräußert. Für die Listertalsperre können keine Motorplaketten erworben werden.

3.2.2 Nutzungsentgelte für den Bootsverkehr im Jahr 2026

Gemäß Abschnitt 1 der Freizeitordnung erhebt der Ruhrverband für die Talsperrennutzung nachfolgende Nutzungsentgelte, die grundsätzlich eine jährliche Anpassung finden (die Jahresplakettenentgelte werden unabhängig vom Bootsliegeplatz um 2 € je Plakette/a erhöht, die Monatsplakettenentgelte um 1 € je Plakette/a).

Mit Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetzes wird voraussichtlich ab dem Jahr 2027 eine Erhöhung der Plakettenentgelte um die Mehrwertsteuer erfolgen.

Für 2026 werden folgende Jahresentgelte erhoben:

	Bootsart	**Boots-plakette[4]**	**Motor-plakette[4]**	**Kombi-plakette[5]**
1.1	Ruder- und Paddelboote	-	-	-
1.2	Segelboot kleiner 7 m² ohne Elektroantrieb	-	-	-
2.1	Sportboot kleiner 7 m² mit Elektroantrieb	-	90 €	-
2.2	Stand-Up-Paddelboards mit eingebautem Elektromotor		90 €	
3.1	Sportboot 7 m² bis 20 m² mit Bootsliegeplatz ohne Elektroantrieb	110 €	-	-
3.2	Sportboot 7 m² bis 20 m² mit Bootsliegeplatz sowie mit Elektroantrieb	110 €	90 €	180 €
4.1	Sportboot 7 m² bis 20 m² ohne Bootsliegeplatz ohne Elektroantrieb	145 €	-	-
4.2	Sportboot 7 m² bis 20 m² ohne Bootsliegeplatz mit Elektroantrieb	145 €	90 €	215 €

[4] Boots- und Motorplaketten können auch als Monatsplaketten für jeweils 40 €/Monat erworben werden. Ein Rabatt bei Erwerb beider Monatsplaketten wird nicht gewährt.
[5] Inklusive 20 € Rabatt durch den Erwerb einer Kombiplakette (d. h. Boots- und Elektroplakette).

Auch die tage- oder wochenweise Nutzung der Talsperren bedarf des Erwerbs von Monats- oder Jahresplaketten. Monatsplaketten sind vom 25. Tag des Vormonats an gültig.

3.3 Einlassstellen

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte dürfen nur an den zugelassenen Stellen zu Wasser gelassen werden. Die zugelassenen öffentlichen Einlassstellen sind in den an den Ausgabestellen ausliegenden Freizeitkarten bzw. auf den Informationstafeln an den jeweiligen Talsperren eingezeichnet.

Es besteht kein Anspruch auf eine ganzjährige Nutzbarkeit (siehe auch Punkt 12).

An der Hennetalsperre stehen die Einlassstellen für die Öffentlichkeit zukünftig nicht zur Verfügung (siehe auch Punkt 10).

3.4 Verbot für Verbrennungsmotoren, Toiletten und wassergefährdende Schutzanstriche

Nicht zugelassen ist das Befahren der Talsperren mit Wasserfahrzeugen, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen. Motorboote der Rettungsdienste, Boote des Talsperrenbetriebes sowie die Personenschifffahrt sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wenn Boote mit eingebautem Verbrennungsmotor oder fest verbautem Außenbordverbrennungsmotor auf den Talsperren eingesetzt werden sollen, ist die Schraube zu demontieren, sämtliche Schmier- und Betriebsstoffe von Bord sind zu entfernen und alle Seeventile zu schließen.

Weiter dürfen keine Wasserfahrzeuge die Talsperren befahren, die chemische Toiletten oder Pumptoiletten haben. Bei nachweislich nicht demontierbaren Pumptoiletten sind die Seeventile zu schließen und die Toiletten zu plombieren.

Schutzanstriche von Wasserfahrzeugen, so genannte „Antifoulinganstriche“, müssen den allgemeinen Anforderungen an biozidfreie Schutzanstriche genügen. An dieser Stelle sei auf die Homepage LimnoMar verwiesen: Umwelt- und klimaschonendes Biofouling Management – Limnomar.

Das Hochdruckreinigen von Wasserfahrzeugen im Stauraum und Uferbereich der Talsperren ist verboten.

3.5 Verkehrsregelung

Für den Wasserfahrzeugverkehr auf den Talsperren gilt § 8 der Gemeingebrauchsverordnung und, soweit übertragbar, die Binnenschifffahrtsstraßenordnung.

Darüber hinaus gilt:

- FahrzeugführerInnen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen.
- Alle Wasserfahrzeuge weichen den Booten der Rettungsdienste beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes sowie den Fahrgastschiffen aus und halten zu diesen einen ausreichenden Sicherheitsabstand.
- Auf Signal oder Anruf des Personals von Booten des Ruhrverbandes haben die FahrzeugführerInnen beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.
- Die mit roter Flagge gekennzeichneten Angelboote sind Schleppfischer. Es ist Abstand zu halten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

3.6 Verbote

Beim Wasserfahrzeugverkehr auf den Talsperren ist Folgendes verboten:

- die Talsperre ohne die erforderliche, aufgeklebte Boots- bzw. Motorplakette zu befahren (bereits das Zuwasserlassen von Wasserfahrzeugen gilt als Befahren),
- die Talsperre ohne Datenblatt des Antriebs und bei eingesetztem Elektromotor ohne vorhandenes Typenschild zu befahren,
- die Talsperre mit Elektromotoren ohne zusätzliche Ruder/Paddel an Bord zu befahren,
- die Talsperre mit Booten zu befahren, die nicht gem. der in Kapitel 10 genannten AHOI-Regel gereinigt und getrocknet wurden,
- die Talsperre mit Freizeitequipment zu nutzen, die nicht gem. der in Kapitel 10 genannten SET-Regel gereinigt und getrocknet wurden.

Ferner ist gemäß Gemeingebrauchsverordnung untersagt:

- näher als 50 m an Sperrmauern, Sperrdämme, Hochwasserentlastungsanlagen und sonstige Wasserbauwerke heranzufahren,
- näher als 25 m an das Ufer heranzufahren bzw. an Ufern außerhalb zugelassener Anlegestellen anzulegen,
- näher als 10 m an die durch Bojenketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren,
- an Landestegen und Anlegestellen der Fahrgastschiffe anzulegen,
- am Ufer außerhalb der zugelassenen Anlege- oder Einlassstellen festzumachen,
- an Bojen festzumachen,
- die Talsperre in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren,
- die Talsperre bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung zu befahren.

Möhnetalsperre: Der Zulaufbereich der Möhne in das Wameler Vorbecken darf nicht befahren werden. Der entsprechende Bereich ist durch Bojen gekennzeichnet.

4 Windsurfen, Wingfoilen und Stand-up-Paddeln

Das Befahren der Talsperren mit Surfbrettern, Foilboards und Stand-up-Paddelboards ist entgeltfrei und ganzjährig zugelassen. Das Kitesurfen ist nicht gestattet.

Die Regelungen dieser Freizeitordnung gelten auch für Windsurfer, Wingfoiler und Stand-up-Paddler, insbesondere die Verkehrsregeln (Punkt 3.5), die Nutzung der Einlassstellen (Punkt 3.3) und die Verbote (Punkt 3.6).

Der Betrieb von Stand-up-Paddelboards mit eingebauten Elektromotoren ist entgeltpflichtig (siehe Punkt 3.2 „Sportboot kleiner 7 m² mit Elektroantrieb“). Die Plakette ist gemäß Kapitel 3.2.1 anzubringen. eFoils sind nicht gestattet.

Möhnetalsperre: Aufgrund der besonderen Bedeutung als Vogelschutzgebiet ist an der Möhnetalsperre das Windsurfen und Stand-up-Paddeln zwischen dem 15. November und 14. März nur im Gewässerabschnitt zwischen der Delecker und der Körbecker Brücke erlaubt.

5 Baden

Das Baden in den Talsperren ist nur im Bereich vorgegebener Badestellen und Badeanstalten gestattet. Der Betrieb erfolgt durch Dritte. Der Betreiber kann ein Entgelt verlangen. Die Benutzungsbedingungen der Betreiber sind einzuhalten.

Das Schwemmen[6] von Tieren ist nicht gestattet.

6 Sporttauchen

Das Sporttauchen in den Talsperren ist nur im Bereich vorgegebener Tauchübungsplätze gestattet. Der Betrieb erfolgt durch Dritte. Der Betreiber kann ein Entgelt verlangen. Die Benutzungsbedingungen der Betreiber sind einzuhalten.

Der Einsatz von Unterwasserscootern ist nicht zugelassen.

7 Modellbootbetrieb

Der Modellbootbetrieb ggf. mit Elektroantrieb auf den Talsperren ist nur in vorgegebenen Seebereichen (siehe Freizeitkarten) zugelassen.

Die Nutzung von Verbrennungsmotoren an Modellbooten jeder Art ist nicht gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit für motorangetriebene Modellboote beträgt 6 km/h.

An der Hennetalsperre ist der Modellbootbetrieb untersagt, siehe auch Kapitel 10.

8 Angelfischerei

Für die Fischereiausübung gelten die Bestimmungen der talsperrenbezogenen Fischereierlaubnisverträge. Diese sind an den regionalen Ausgabestellen (Point of Sale) sowie online unter https://angeln-im-sauerland.de/angeln/angelkarten-und-bootsplaketten/ zu erhalten.

9 Lagerung

Alle Wasserfahrzeuge und -sportgeräte sind nach dem Gebrauch täglich aus dem Wasser zu nehmen und von den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferrandstreifen zu entfernen. Ist beabsichtigt, Wasserfahrzeuge, z. B. Sportboote, für die gesamte Benutzungsdauer auf dem Wasser oder auf den Uferflächen und Uferrandstreifen des Ruhrverbandes zu belassen, so sind Liegeplätze, Bootsunterkünfte bzw.

---

[6] Schwemmen = Schwimmen lassen u.a. von Tieren

Bootsboxen für Boote unabhängig vom Bootstyp zu benutzen. Lagereinrichtungen, die durch Vereine und gewerbliche Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, müssen durch den Ruhrverband besonders genehmigt sein. Das Lagern und das Festmachen des Wasserfahrzeugs haben so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung desselben nicht möglich ist.

Die Benutzung von Fahrzeugreifen als Fender bzw. individueller Bootsschutz in Bootsboxen ist nicht gestattet.

In der Zeit vom 15. November bis zum 14. März ist die Lagerung von Wasserfahrzeugen auf den Wasserflächen und den Uferflächen und -randstreifen grundsätzlich nicht gestattet.

10 Regeln zur Verhinderung der Verbreitung invasiver Arten

10.1 Veranlassung: Besiedlung durch die invasive Quaggamuschel

Die invasive Muschelart kann heimische Gewässer sehr schnell besiedeln. Sie filtert massenhaft Plankton (z. B. Algen und Kleinkrebse) aus dem Wasser und entzieht heimischen Arten die Nahrungsgrundlage. Auch für die Wasserversorgung ist die Quaggamuschel problematisch, da sie Rohre, Pumpen und andere technische Bauteile besiedelt sowie hohe Reinigungskosten und Betriebsstörungen verursacht.

Die Quaggamuschel wird insbesondere über Boote und andere Wassersportgeräte verbreitet. Nicht nur die Muscheln können verschleppt werden, sondern insbesondere auch befruchtete Eier und Larven. Diese sind mikroskopisch klein, so dass sie unbemerkt in kleinsten Wassertropfen in neue Gewässer verschleppt werden und diese dauerhaft besiedeln können.

Um das Einschleppen der Quaggamuschel und die weitere Verbreitung zu unterbinden, werden die in den folgenden Unterkapiteln beschriebenen Reinigungsregeln erlassen, wonach vor jedem Gewässerwechsel Boote und Freizeitausrüstung vollständig gereinigt und getrocknet werden müssen, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden.

10.2 AHOI-Regel für Boote

Es ist untersagt, Boote jeglicher Art (Segel-, Angel-, Motorboote, Jollen oder Optimisten usw.) ohne vorherige besondere Reinigung und Trocknung auf den Talsperren des Ruhrverbandes zu nutzen.

Für alle FreizeitnutzerInnen gilt daher verbindlich die sogenannte AHOI-Regel:

A – Ausleeren
Boote aus dem Wasser ziehen, gegebenenfalls Schwert ausklappen (bei Segelbooten), Restwasser ablassen. Bilgewasser und andere Wasserreste vollständig aufsaugen.

H – Hochdruckreinigen
Bootsrumpf, Trailer, bei Segelbooten auch Schwert und Schwertkasten (auch innen), gründlich mit Hochdruck, möglichst mit heißem Wasser, reinigen. Dabei nur Waschplätze nutzen, die an die Kanalisation angeschlossen sind.

O – Optional desinfizieren
Schwer zugängliche Bereiche und Zwischenräume, in denen sich Wasser sammelt, mit 3 %igem H_2O_2 behandeln (Einwirkzeit: 60 Minuten).

I – Intensiv trocknen
Boot und Trailer vollständig durchtrocknen lassen – mindestens fünf Tage. Nur vollständig trockene Boote dürfen erneut zu Wasser gelassen werden.

10.3 SET-Regel für Freizeitequipment

Es ist untersagt, Freizeitequipment (z. B. Angelausrüstung, Tauchzubehör, Schwimmkleidung, Wassersportgeräte, SUPs, Kajaks, Kanus, Schlauch- und Bellyboote usw.) ohne vorherige Säuberung, Entleerung und Trocknung auf den Talsperren des Ruhrverbandes zu nutzen.

Für alle FreizeitnutzerInnen gilt daher verbindlich die sogenannte SET-Regel:

S – Sauber machen
des Equipments, Schmutzreste entfernen, auswaschen

E – Entleeren
von Hohlräumen

T – Trocknen
lassen, bevor das Equipment in einem anderen Gewässer eingesetzt wird

Bei der Tauchausrüstung ist besonders darauf zu achten, dass zusätzlich zur Reinigung von außen auch Hohlräume, die mit Wasser in Kontakt kommen (z. B. Inflatorschlauch und -mechanismus am Jacket, Schnorchel) durchgespült werden.

Schwimmkleidung und Neoprenanzüge sind mit – möglichst heißem – Wasser (abhängig vom Material) auszuwaschen und anschließend zu trocknen.

AnglerInnen ist der Transport und das Mitführen von lebenden Köderfischen zwischen Gewässern untersagt, um invasive Arten nicht in andere Gewässer einzuschleppen.

10.4 Sonderregelung für die Hennetalsperre

An der Hennetalsperre, die aufgrund ihrer Wasserparameter besonders gefährdet ist (hoher Calciumgehalt für die Schalenbildung und ausreichendes Nährstoffangebot), gilt zusätzlich:

- Es dürfen ausschließlich Boote und Wasserfahrzeuge mit festen Liegeplätzen genutzt werden sowie solche, die vor Ort von stationären Verpachtungen bezogen werden können (z. B. SUPs).
- Während der Saison ist für diese Boote kein Wechsel auf andere Gewässer zugelassen.
- Die Nutzung eigener Wassersportgeräte (SUP, Kajak, Kanu, Schlauchboote, etc.) ist untersagt.
- Die Verwendung von Modellbooten ist untersagt.
- Übungen Dritter (z. B. Feuerwehr, DLRG, etc.) sind nur mit stationär im Einsatz befindlichen Booten erlaubt. Ein Gewässerwechsel bei Übungen ist ebenfalls untersagt.

Angeln vom Ufer aus, Schwimmen und Tauchen ist nur bei Einhaltung der o. g. SET-Regel erlaubt.

11 Gewerbliche Nutzung

Jede Art der gewerblichen Nutzung, wie z. B. die Vermietung von Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten, der Schulbetrieb, die Durchführung von Wassersportveranstaltungen o. ä. darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ruhrverbandes erfolgen. Der Ruhrverband erhebt dafür ein Entgelt.

12 Übermäßige Wasserbenutzung

Nutzungen, die über die übliche individuelle Benutzung der Talsperre hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Ruhrverbandes. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen sowie Wettkämpfe und Regatten.

Sind für ein Kalenderjahr mehrere solcher Veranstaltungen beabsichtigt, so sind die Genehmigungsanträge vom Veranstalter bis zum 15. März für jede Talsperre zusammengefasst einzureichen. Genehmigungsanträge für Einzelveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Ruhrverband schriftlich einzureichen. Für die Bearbeitung ist dem Ruhrverband ein Entgelt zu zahlen, welches nach Aufwand bemessen wird.

Regatta- und Wettkampfgäste müssen bei der Teilnahme an einer Veranstaltung keine Boots- bzw. Motorplakette erwerben, sofern die Nutzung der Talsperre weniger als 5 Tage pro Jahr beträgt. Im Übrigen gelten die Bedingungen dieser Freizeitordnung. Boote dürfen nur an den Slip- und Krananlagen der jeweiligen Vereine eingelassen werden. Darüber hinaus sind die Vereine bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Reinigungsregeln verantwortlich.

13 Gewährleistung

Der Ruhrverband übernimmt mit seiner Zustimmung zur Freizeitnutzung, insbesondere der Ausgabe von Plaketten, keine Gewähr für die Befahrbarkeit der Wasserflächen, eine bestimmte Beschaffenheit der Wasser- oder Uferflächen sowie der Zugänge zum Wasser. Die vordringliche wasserwirtschaftliche Aufgabe der Talsperren bringt es mit sich, dass die Wasserstände stark schwanken und in Trockenzeiten, im Zuge von betrieblichen Maßnahmen, etc. sehr niedrig sein können.

Er übernimmt weiterhin keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlagen (z. B. Anlegestege) und deren Sicherheit.

14 Haftung

Der/die NutzerIn einer Talsperre gemäß Kapitel 3, 4, 7 und 10 haftet dem Ruhrverband gegenüber, unabhängig vom Verschulden, für alle Schäden, die dem Ruhrverband aus der Teilnahme am Freizeitgeschehen entstehen. Der/die NutzerIn einer Talsperre gemäß Kapitel 3, 4, 7und 10 stellt darüber hinaus den Ruhrverband von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Nutzung gegen den Ruhrverband geltend machen sollten.

Das Betreten der Zugänge zu den Anlege- und Liegeplätzen, einschließlich der für den Wasserfahrzeugverkehr geschaffenen Einrichtungen sowie das Befahren der Seeflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Ruhrverband haftet nur für solche Schäden, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferrandstreifen)

Das Befahren der Uferrandstreifen und Uferflächen mit Kraftfahrzeugen und das Parken von Kraftfahrzeugen auf diesen ist verboten. Ausgenommen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle

Kraftfahrzeuge und Bootstrailer sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote von den Uferflächen und den Zufahrten zu den gekennzeichneten Einlassstellen zu entfernen. Einlassstellen sind freizuhalten und ausschließlich für das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen zu nutzen.

Boote sowie sonstige Wassersportgeräte sind nach dem Gebrauch täglich von den Uferflächen und öffentlich zugänglichen Uferrandstreifen zu entfernen.

Wildes Campen und Lagern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferrandstreifen der Talsperren nicht gestattet.

Es ist verboten, auf den Uferflächen und Uferrandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

16 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Freizeitordnung können mit dem Widerruf der Nutzungserlaubnis geahndet werden. Eine Rückzahlung von Entgelten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Ruhrverband erhebt für folgende Sachverhalte ein erhöhtes Bearbeitungsentgelt:

- Werden bei Kontrollen NutzerInnen ohne aufgeklebte, aber nachweislich erworbene Plakette angetroffen, haben diese ein Bearbeitungsentgelt von **35 €** zu entrichten.
- Werden bei Kontrollen NutzerInnen ohne gültige Plakette angetroffen, haben diese ein Bearbeitungsentgelt von **175 €** zu zahlen.
- Werden bei Kontrollen schuldhafte Verstöße der NutzerInnen gegen die Regelungen des Kapitels 10 festgestellt, haben diese ein Bearbeitungsentgelt von mindestens **350 €** zu zahlen. Bei besonders schweren Verstößen ist im Einzelfall ein höheres Bearbeitungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Schwere des jeweiligen Verstoßes bemisst.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen der Freizeitordnung sowie im Falle der Zahlungsverweigerung erfolgt ein saisonaler bis dauerhafter Verweis von den Talsperren des Ruhrverbands.

Verstöße gegen die Gemeingebrauchsverordnung können unabhängig von den Regelungen dieser Freizeitordnung durch die zuständigen Ordnungsbehörden als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Daneben behält sich der Ruhrverband vor, festgestellte Verstöße, insbesondere gegen das Befahrungsverbot der Naturschutzgebiete an den Talsperren, zur Anzeige zu bringen.

17 Inkrafttreten

Diese Freizeitordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freizeitordnung des Ruhrverbandes vom 01.01.2025 außer Kraft.

Ruhrverband
Geschäftsbereich
Talsperren und Stauseen
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

Telefon 0201/ 178-0
Telefax 0201/ 178-2605

E-Mail: info@ruhrverband.de
Homepage: www.ruhrverband.de